Steuertermine im Dezember 2008

Fälligkeit 10.12.	**Ende Zahlungsschonfrist 15.12.**
• Lohnsteuer:	mtl.
• Umsatzsteuer:	mtl.
• Einkommensteuer:	¼-jährliche Vorauszahlung
• Körperschaftsteuer:	¼-jährliche Vorauszahlung

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

	Sozialversicherungsbeiträge:
19.12.	Übermittlung Beitragsnachweise (vgl. Artikel 10/2008 unter „Allgemeines“)
23.12.	Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Dezember 2008 zzgl. restliche Beitragsschuld November 2008
31.12.	Offenlegung des Jahresabschlusses für Kapitalgesellschaften, z.B. GmbH's, GmbH & Co KG's
31.12.	Inventur: Aufnahme des Anlagevermögens, der Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten
31.12.	Zahlung Versicherungsbeiträge zur Ausschöpfung der Sonderausgaben-Höchstbeträge

Allgemeines

Verjährung zum Jahresende

a) *Verjährungsfrist*

Die regelmäßige Verjährungsfrist von Ansprüchen beträgt **3 Jahre** (§ 195 BGB).

Ausnahmen

Immobiliaransprüche verjähren in 10 Jahren (§ 196 BGB).
Hierzu gehören Ansprüche auf Eigentumsübertragung, auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück bzw. auf Änderungen des Inhalts eines solchen Rechts sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung.

Nach § 197 BGB verjähren in 30 Jahren *Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, familien- und erbrechtliche Ansprüche sowie titulierte* (rechtskräftig festgestellte, vollstreckbare Ansprüche) Ansprüche.

Unterschiedlichen Verjährungsfristen unterliegen *Schadenersatzansprüche* (§ 199 Abs. 2 und 3 BGB).

Mängelansprüche des Käufers verjähren nach § 438 BGB bei Kaufverträgen grundsätzlich in zwei Jahren, bei Bauwerken und Baumaterialien verlängert sich die Frist auf fünf und bei einem dinglichen Recht auf dreißig Jahre.

b) *Beginn der Frist*

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1 BGB).

Die Frist von Ansprüchen, die nicht der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen (vgl. Buchstabe a), beginnt mit Entstehen des Anspruchs.

c) *Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn (§§ 203-213 BGB)*

Bei der Hemmung wird der „gehemmte“ Zeitraum nicht eingerechnet, die Ablaufhemmung schiebt das Ende der Frist hinaus und beim Neubeginn beginnt die Verjährungsfrist in voller Länge neu zu laufen.

Praktisch bedeutsam ist insbesondere die Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen (§ 203 BGB) und die Hemmung durch Rechtsverfolgung (§ 204 BGB).

Verhandlungen zwischen Schuldner und Gläubiger hemmen die Verjährung, bis einer davon die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Um den Gläubiger vor einem überraschenden Ende der Verhandlungen zu schützen, tritt die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Die Verjährung wird auch durch *Rechtsverfolgung* gehemmt. Das Gesetz enthält in § 204 BGB hierzu 14 Rechtsverfolgungsmaßnahmen. Erwähnt hiervon seien hier nur die Erhebung der Klage und die Zustellung des Mahnbescheides im Mahnverfahren.

Der Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB) tritt insbesondere bei *Anerkennung des Anspruchs* durch den Schuldner ein. Dies kann geschehen durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise.

d) *Wirkung der Verjährung*

Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 214 BGB).

Hat er dennoch geleistet, ist eine Rückforderung ausgeschlossen, selbst dann, wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet worden ist.

Da die Forderung nach Eintritt der Verjährung weiter besteht, kann der Gläubiger mit ihr aufrechnen, wenn der Anspruch im Zeitpunkt der erstmals möglichen Aufrechnung noch nicht verjährt war.

Reform der gesetzlichen Unfallversicherung
(Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz- UVMG)

Die jährliche Meldung zur Unfallversicherung der Arbeitgeber (Lohnnachweis an die Berufsgenossenschaft) soll langfristig (die endgültige Einstellung ist für das Jahr 2012 vorgesehen) entfallen.

Ab dem **1.1.2009** werden Arbeitgeber verpflichtet, **mit den sozialversicherungsrechtlichen Jahresmeldungen** für jeden einzelnen Beschäftigten **auch folgende Angaben zur Unfallversicherung** zu machen:

- das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro und die geleisteten Arbeitsstunden,
- den Zeitraum, in dem das Arbeitsentgelt erzielt wurde,
- die Unfallversicherungsmitgliedsnummer des Beschäftigungsbetriebs,
- die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers und
- die auf den Arbeitnehmer anzuwendende Gefahrtarifstelle.

Ab dem **1.1.2009** wird außerdem die **Insolvenzgeldumlage monatlich** (zusammen mit dem „normalen“ Sozialversicherungsbeitrag“) mit einem jährlich festzustellenden Beitragssatz auf das rentenversicherungspflichtige Entgelt erhoben.

Ines Beyer-Betz: „Reform der gesetzlichen Unfallversicherung“ (DStR 2008 S. 2025)

Leitfaden zur Impressumspflicht für Internetseiten

Für Anbieter über die Telemedien (z.B. Websites, Online-Shops) besteht eine sog. Anbieterkennzeichnungspflicht nach dem Telemediengesetz (TMG), insbesondere nach §§ 5 und 6 TMG, die von den Anbietern häufig unter der Überschrift „Impressum“ erfüllt werden.

Wer als Telemedienanbieter seine Anbieterkennzeichnungspflicht nicht den gesetzlichen Ansprüchen entsprechend erfüllt, handelt ordnungswidrig (Geldbuße bis zu 50.000 €).

Das Bundesjustizministerium hat als **Serviceangebot** jetzt einen Leitfaden „Allgemeine Hinweise zur Anbieterkennzeichnungspflicht” im Internet („Impressumspflicht“) mit hilfreichen Erläuterungen eingestellt (**www.bmj.de/musterimpressum**).

Die Hinweise im Leitfaden können nicht alle denkbaren Fallgestaltungen abdecken und eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, sie helfen aber, die bestehenden Pflichten überhaupt zu erkennen.

„BMJ: Leitfaden zur Impressumspflicht für Internetseiten“ (DB 2008, Heft 41 v. 10.10.2008, XVI)

Ausbildungsbonus für die Ausbildung besonders förderungsbedürftiger Auszubildender

Nach dem neu eingefügten § 421r im Sozialgesetzbuch lll erhalten Arbeitgeber einen Zuschuss für die zusätzliche betriebliche Ausbildung besonders förderungsbedürftiger Auszubildender.

Der Zuschuss setzt voraus, dass ein zusätzlicher (!) Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Hierfür muss die Zahl der Ausbildungsverhältnisse bei Ausbildungsbeginn höher sein, als sie es im Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre (jeweils zum 31. Dezember) war.

Der Ausbildungsbonus wird u.a. gewährt für Auszubildende ohne Schulabschluss bzw. mit Hauptschul- oder Sonderschulabschluss, die sich bisher erfolglos um eine Lehrstelle bemüht haben oder die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind.

Auch für Jugendliche mit mittlerem bzw. höherem Schulabschluss kann im Einzelfall ein Bonus gewährt werden, wenn diese seit mindestens einem Jahr bzw. seit mindestens zwei Jahren vergeblich einen Ausbildungsplatz gesucht haben.

Die Höhe des Zuschusses hängt von der Ausbildungsvergütung ab und beträgt zwischen 4.000 € und 6.000 €.

Förderungsfähig sind Ausbildungen, die **frühestens am 1. Juli 2008 und spätestens am 31. Dezember 2012** begonnen werden.

Der Betrieb, Heft 37 vom 12.9.2008, Nachrichten XVI

Umsatzsteuer

Unterstützung bei der Umsatzsteuerrückerstattung

Der Arbeitskreis der deutschen Außenhandelskammern hat eine Stelle in Köln eingerichtet, über die sämtliche Mehrwertsteuererstattungsanträge in allen Mitgliedstaaten der EU sowie in Norwegen, Island, Kanada und der Schweiz durchgeführt werden können.

Nach der EU-Richtlinie können sich deutsche - zum Vorsteuerabzug berechtigte - Unternehmen die im europäischen Ausland gezahlte Mehrwertsteuer erstatten lassen.

In fast allen Ländern muss dieser Antrag mit vollständigen Unterlagen bis zum 30. Juni des Folgejahres bei der zuständigen zentralen Erstattungsbehörde eingegangen sein.

Die Unterlagen sollten daher der neuen Stelle bis spätestens **30. April** des jeweiligen Jahres eingereicht werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich ein Antrag nach Abzug aller Kosten für den Antragsteller erst dann finanziell rechnet, wenn sich ein erstattungsfähiger Betrag von mindestens 300 € ergibt.

NWB Aktuell 2008 S. 3543 (www.erstattung.mwst-international.ahk.de)

Entnahme eines Grundstücks aus dem Unternehmen als unentgeltliche Wertabgabe

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat die umsatzsteuerliche Beurteilung u.a. bei gemischt – genutzten Grundstücken völlig verändert (vgl. 7/2004, 12/2006).

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sollte hierbei die spätere Entnahme eines dem umsatzsteuerlichen Unternehmen zugeordneten Grundstücks als unentgeltliche Wertabgabe dann der Besteuerung unterliegen, wenn das Grundstück zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat. Die umsatzsteuerliche Befreiung nach § 4 Nr. 9a UStG für Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, sollte in diesen Fällen nicht gelten.

Diese Auffassung hat die Finanzverwaltung nunmehr aufgegeben.

Auch bei einer **steuerbaren Entnahme eines Grundstücks** aus dem umsatzsteuerlichen Unternehmen findet die **Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 9a UStG** Anwendung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen mit der Entnahme kein Rechtsträgerwechsel (Eigentümerwechsel) am Grundstück verbunden ist.

Die vorstehende Regelung findet grundsätzlich in allen noch offenen Fällen Anwendung.
Für vor dem 01.10.2008 bewirkte Grundstücksentnahmen kann man sich – zur Vermeidung einer Vorsteuerberichtigung – auf die bisherige Verwaltungsauffassung berufen.

BdF-Schreiben vom 22.09.2008 – IV B 8 – S 7109/07/10002 (DStR 2008, S. 1965 – wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht)

Lohnsteuer

Nichtanwendungserlass ! Firmenwagengestellung – Ermittlung geldwerter Vorteil

Die Finanzverwaltung hat (bedauerlicherweise wieder einmal) auf zwei BFH - Urteile vom 4.4.2008 (vgl. 10/2008), die sich zu Gunsten der Steuerpflichtigen auswirken, mit einem **Nichtanwendungserlass** reagiert.

Im ersten Urteil war entschieden worden, dass bei der Berechnung des geldwerten Vorteils nur von der tatsächlichen Nutzung auszugehen und eine andere Berechnungsmethode anzuwenden ist.
Dieses Urteil (**BFH-Urteil VI R 85/04**) ist nach Ansicht des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder **nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden!**

Nach dem zweiten Urteil ist für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nur die tatsächlich gefahrene Teilstrecke dem Zuschlag zu unterwerfen.
Dieses Urteil **(BFH-Urteil VI R 68/05)** soll (nur) im Wege einer **Billigkeitsregelung** anzuwenden sein.
Ein Nutzungswert auf der Grundlage der Entfernung, die mit dem Kraftfahrzeug tatsächlich zurückgelegt worden ist, kommt in Betracht, wenn das Fahrzeug nur für diese Teilstrecke zur Verfügung gestellt worden ist und der Arbeitgeber die Einhaltung seines Verbots überwacht!
Aus Billigkeitsgründen kann der pauschale Nutzungswert auch dann auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Teilstrecke ermittelt werden, wenn für die restliche Teilstrecke z.B. eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Jahres-Bahnfahrkarte vorgelegt wird.

BdF-Schreiben vom 23.10.2008 – IV C 5 – S 2334/08/10010 (noch nicht veröffentlicht)